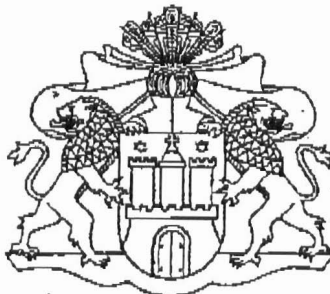


29.05.2008



Amtsgericht Hamburg-Altona

URTEIL

im Verfahren gem. § 495a ZPO

Nach dem Sach- und Streitgegenstand vom 29.05.2008

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.: 317 C 337/07

In dem Rechtsstreit

_____ , 22769 Hamburg
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte _____ 22765 Hamburg ,
Gz.: _____/07LU04

gegen

HUK-Coburg Allgemeine Versicherung AG, Nagelsweg 41-45, 20097 Hamburg,
Gz.: _____ vertr. durch den Vorstand
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwalt Chiwitt*Stoppel*Jensen*Steuber, Hallerstraße 25,
20146 Hamburg , Gz.: _____

erkennt das Amtsgericht Hamburg-Altona, Abteilung 317, durch die
Richterin Wilts für Recht:



- I) Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 83,98 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 30.06.2007 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II) Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
- III) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ein Tatbestand ist gemäß § 313 a ZPO entbehrlich

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und ganz überwiegend begründet. Die Klägerin hat gemäß §§ 7, 18 StVG, § 115 VVG, § 249 BOB einen Anspruch auf Zahlung von 83,98 EUR für die restlichen Gutachterkosten.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Sie hat die Gutachterkosten selbst bezahlt. Von einer Abtretung der Forderung an den Sachverständigen, wie sie sich aus der Anlage K 1 ergibt, ist mithin nicht auszugehen

Die Klägerin hat unstreitig dem Grunde nach einen Anspruch auf Schadensersatz gegen die Beklagte für alle Schäden, die der Klägerin durch den Unfall vom 15.03.2007 entstanden sind. Zu den erstattungsfähigen Kosten gehören auch diejenigen für ein Sachverständigengutachten, soweit dieses zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich ist. Zum Schadensausgleich erforderlich ist hierbei ein Betrag, wenn er die Aufwendungen umfasst, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und angemessen bzw. notwendig halten durfte. Insbesondere darf der Geschädigte nicht mehr an Gutachterkosten verlangen, als üblicherweise durchschnittlich notwendig sind. Gleichzeitig trifft den Geschädigten jedoch keine Pflicht, den günstigsten Anbieter zu wählen.

Die Kosten, die der Sachverständige der Klägerin berechnet hat, liegen nach Auffassung des Gerichts noch im Rahmen des Erforderlichen gemäß § 249 BGB:

Das Grundhonorar in Höhe von 216 EUR liegt ausweislich der von der Klägerin beigelegten BVSK-Tabelle 2005 für da PLZ-Gebiet 21 zwar an der oberen Grenze, aber noch innerhalb des Rahmens. Nach Auffassung des Gerichts stellt die Tabelle eine taugliche Bewertungsgrundlage des aus der Sicht des Geschädigten Erforderlichen dar. Denn der Geschädigte verfügt üblicherweise nicht über Spezialkenntnisse bezüglich der Abrechnungsmethoden von Sachverständigen, so dass er sich an den statistischen Erhebungen auch orientieren darf (AG Hamburg-Altona, Urteil vom 12.12.2007, Az. 315 A C 248/07).

Die geltend gemachten Nebenkosten für Porto, Telefon halten sich mit EUR 24,12 ebenfalls noch innerhalb des Rahmens der Honorarbefragung, zumal auch noch eine externe Datenabfrage dort mit enthalten ist.

Bezüglich der Fotokosten war die Klageforderung geringfügig zu reduzieren. Ausweislich der Anlage K 4 hat der Sachverständige zwei Fotosätze à 6 Fotos gefertigt. Für den zweiten Fotosatz, welcher dem Grunde nach erstattungsfähig ist, war ausweislich der Honorartabelle lediglich ein Betrag von höchstens 1,85 EUR zu bemessen. Somit ist bei einer Differenz von sieben Cent pro Foto von der Klageforderung ein Betrag von 42 Cent abzuziehen.

Die Tatsache, dass jeweils zwei Fotos auf einen DIN A4 Bogen passen, hält das Gericht für unerheblich, da hier nur die Anzahl der Fotos relevant ist.

Die Kostenberechnung für die Freilegung des Schadensbereiches ist nach Rücknahme der Klageforderung durch die Klägerin in Höhe von 4,50 EUR ebenfalls angemessen.

Der Zinsanspruch für die Hauptforderung folgt aus §§ 286, 288 BGB.

Die Klägerin hat hingegen keinen Anspruch auf Freistellung für die restlichen vorgerichtlichen Anwaltskosten: die Forderung der Klägerin war lediglich in Höhe von 1.196,71 EUR berechtigt, so dass es bei einem Gegenstandswert von bis zu 1.200 EUR verbleibt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Forderung bzgl. der vorgerichtlichen Anwaltskosten war als Nebenforderung nicht zu berücksichtigen, da diese den Streitwert nicht erhöht.